

ten.<sup>495</sup> Bejaht hat das Verfassungsgericht den (auch) individualschützenden Charakter der politischen Rechte.<sup>496</sup> Als verfassungsmässig gewährleistetes Recht versteht der Staatsgerichtshof auch die durch Art. 110 LV garantierte Gemeindeautonomie.<sup>497</sup>

Hinsichtlich mehrerer verfassungsrechtlicher Bestimmungen hat der Staatsgerichtshof deren Qualifikation als Grundrechte problematisiert bzw. verworfen:

- So hat er es in einer älteren Entscheidung abgelehnt, aus Art. 16 Abs. 8 LV die Existenz eines Rechts auf Privatunterricht abzuleiten. Im Gegensatz zu manchen «liberalen Verfassungen», welche die Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den Privatunterricht für frei erklärten (z.B. Art. 17 des österreichischen StGG), machten Ausdrucksweise und Geist der liechtensteinischen Verfassung deutlich, dass insoweit ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht nicht gegeben sei.<sup>498</sup> Allerdings hat er in einer Entscheidung aus dem Jahre 1996 die Frage offengelassen unter Hinweis darauf, dass sich «in jedem Falle ... ein grundrechtlicher Anspruch auf freie Errichtung und Betrieb von Privatschulen nun insbesondere aus dem Recht auf Bildung gemäss Art. 2 des für Liechtenstein erst kürzlich in Kraft getretenen 1. Zusatzprotokolls der EMRK» ergebe.<sup>499</sup> Demgegenüber wird man jedenfalls die Garantie eines unentgeltlichen Unterrichts in den Elementarfächern (Art. 16 Abs. 3 LV), aber auch die Vorschriften über die Gewährung von Stipendien (Art. 17 Abs. 2 LV) als Gewährleistungen mit primär individualschützender Zielsetzung und damit als subjektive

---

<sup>495</sup> Umschreibung in StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2).

<sup>496</sup> Siehe nur StGH 1978/4 – Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2); ferner Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 23 und S. 55.

<sup>497</sup> Grundlegend StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 ff.; siehe dazu auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 23 und S. 251; zur Rechtslage in der Schweiz: Markus Dill, Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie, 1996, insbes. S. 16 ff.

<sup>498</sup> StGH – Entscheidung vom 30. Mai 1942, in: Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 55 (59); a.A. wohl Erich Seeger, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in Liechtenstein, EuGRZ 1981, 656 (657).

<sup>499</sup> Siehe dazu StGH 1995/34 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 78 (83); vgl. hierzu auch Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 140 (152 f.).